



Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024
und des Lageberichts 2024

des

**Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,
Genthin**



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Zweckverbandes	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	9
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Gegenstand der Prüfung	11
4.2 Art und Umfang der Prüfungs durchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
5.1.2 Jahresabschluss	17
5.1.3 Lagebericht	18
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	19
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	21
7. Zusammenfassende Beurteilung	21
8. Schlussbemerkung	21



Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 6
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Anlage 7
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 8
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Hauptteil



1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land erteilte uns mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin Genthin

(im Folgenden auch "Verband" oder "Zweckverband" genannt)

unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 17 der Verbandssatzung die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. Aus § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erwächst die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 6.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 ff. HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 13. Oktober 2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weiterhin haben wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes als Anlage 7 beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 8 und 9 dargestellt.



Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem IDW PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfbericht richtet sich an den Verband.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Verband, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.



2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 13. Oktober 2025 dem als Anlage 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.



Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.



3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eine Prognoserechnung.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Verbandes

- Zum Geschäftsverlauf führt der gesetzliche Vertreter aus, dass die verkaufte Trinkwassermenge von 1.119 Tm³ auf 1.177 Tm³ gestiegen ist. Dies korrespondiert mit den höheren Einleitmengen.
- Dementsprechend stiegen auch die zu entsorgende Schmutzwassermenge leicht von 906 Tm³ auf 917 Tm³, und damit die Einnahmen aus den zentralen Mengengebühren.
- Die Vermögenslage ist weiterhin durch das Anlagevermögen gekennzeichnet, welches aufgrund der Investitionen mit TEUR 2.151 weiterhin durch die Abschreibungen von TEUR 2.185 geprägt ist.
- Die betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschließlich Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 87,1 % (Vorjahr 89,6 %).
- Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 6 verbessert. Dieses ist insbesondere auf die Umsatzsteigerung zurückzuführen.
- Die Liquidität des Zweckverbandes war das gesamte Berichtsjahr gesichert. Der bestehende Kontokorrentkredit wurde nicht in Anspruch genommen.



- Für das Jahr 2025 werden keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken befürchtet. Aufgrund der vorgenommenen Gebührenerhöhung wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Verbandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.



4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Ergebnis von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet wurden sind.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und die ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Unserer Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.



Gemäß § 142 Absatz 1 KVG LSA erstreckt sich unsere Prüfung auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung des Unternehmens,
3. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Verbandes,
4. verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste,
5. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten/falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.



Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im August 2025 in den Geschäftsräumen des Verbandes in Genthin durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen und wurden am 13. Oktober 2025 abgeschlossen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.



Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Rückstellungen,
- Umsatzerlöse.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Externe Bestätigungen wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde aufgrund der besonderen Struktur verzichtet.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.



An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir aufgrund der absoluten und relativen Größe nicht teilgenommen.

Befragungen des Managements und der Mitarbeiter haben wir auch über Telefon- und Video-konferenzen bzw. Webmeetings durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresab-schluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitserklärung am 13. Oktober 2025 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich er-warteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Ge-sichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von beson-derer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht er-gaben.



5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Zweckverbandes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von MS Dynamics 365 Business Central New-system Version 7 von Axians Infoma GmbH durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit, der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten, ist gewährleistet.

Wirtschaftsplan

Gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.



Kostenrechnung

Der Zweckverband hat eine Kostenrechnung eingerichtet.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Verbandssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Es wurde das Gliederungsschema nach der Formblattverordnung der Eigenbetriebsverordnung entsprechend dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 24. August 2017 beachtet, so dass das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung nicht den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) entspricht.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.



Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau, der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage, nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.



Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB),
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Einfluss haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.



Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsent-scheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als ge-schäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswir-kungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prü-fungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.



6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720 - Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Prüfung der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass diese zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

8. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, den 13. Oktober 2025

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2024

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro		Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		10.011.618,43	10.011.618,43
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		195.735,10	194.757,10	II. Gewinnrücklagen		24.413.582,76	24.413.582,76
II. Sachanlagen				Zweckgebundene Rücklage		5.535.805,28	5.920.783,39
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.334.284,54		1.380.952,30	III. Gewinnvortrag		379.106,87-	384.978,11-
2. Gewinnungs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	32.032.027,57		31.920.098,92	IV. Jahresverlust			
3. Verteilungsanlagen	10.092.245,67		9.845.957,67	B. Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe		949.112,40	1.066.636,72
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	785.112,38		712.229,93	C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.134.567,63	2.308.160,47
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>545.908,62</u>	44.789.578,78	964.909,99	D. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				sonstige Rückstellungen		572.505,09	369.736,68
1. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	E. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Ausleihungen	<u>3.440,94</u>	8.440,94	3.440,94	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.449.533,69		3.068.304,23
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.001.173,50		1.214.276,32
I. Vorräte				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>280.114,17</u>	5.730.821,36	362.375,66
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		112.208,88	117.834,53				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	709.237,94		669.011,23				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>94.149,22</u>	803.387,16	118.722,29				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstitutten und Schecks		3.047.772,32	2.408.315,75				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		11.782,90	9.265,90				
		<u>48.968.906,08</u>	<u>48.350.496,55</u>			48.968.906,08	48.350.496,55

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		7.730.146,47	7.388.778,25
2. andere aktivierte Eigenleistungen		401,13	1.025,11
3. sonstige betriebliche Erträge		180.626,68	256.634,32
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	771.283,51		886.291,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.312.927,70</u>	3.084.211,21	<u>2.120.521,35</u> 3.006.812,86
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.954.230,51		1.859.839,96
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>467.040,19</u>	2.421.270,70	<u>416.415,04</u> 2.276.255,00
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.184.727,60	2.173.852,87
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		525.034,66	511.942,83
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.035,53	5.062,87
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		47.588,34	20.144,70
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>346.622,70-</u>	<u>337.507,71-</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	23.366,77		38.943,56
12. sonstige Steuern	<u>9.117,40</u>	32.484,17	<u>8.526,84</u> 47.470,40
13. Jahresverlust		<u>379.106,87</u>	<u>384.978,11</u>

**Anhang
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

I. Allgemeine Informationen

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1990 durch Vertreter von 19 Gemeinden des Landkreises Genthin wurde ein Zweckverband mit dem Namen Trink- und Abwasserverband Genthin des Landkreises Genthin gegründet, der mit Beschluss vom 30. März 1992 in Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV Genthin) umbenannt worden ist. Der Verband hat zum Jahresbeginn 1991 seine Tätigkeit aufgenommen. Seit Beginn des Jahres 1994 nimmt der Verband die satzungsmäßigen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahr.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform zum 01.09.2010 und mit der Eingemeindung des Ortes Schopsdorf zur Stadt Genthin mit Wirkung vom 01.07.2012 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder. Das sind die Stadt Genthin, die Gemeinde Elbe-Parey, die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen.

In Bezug auf den § 16 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde im § 3 (2) der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den TAV Genthin entsprechend gelten. Für den Jahresabschluss sind somit nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) maßgebend. Ergänzend zu diesen Vorschriften kamen die Formblätter für das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung.

Das Gliederungsschema der Bilanz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es wurden keine Bilanzpositionen hinzugefügt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Formblättern gemäß Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO).

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmensarbeit aufgestellt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Anlagengegenstände sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und unter Berücksichtigung von Skonti und Rabatten abzüglich der Abschreibungen bewertet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Abwasserbereich umfassen zudem die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Das Anlagevermögen enthält auch unentgeltlich von der MAWAG mbH i. L. übernommene Anlagegegenstände ohne Buchwert.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode gebildet. Der Abschreibungszeitraum entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Seit dem 1. Januar 2018 werden Vermögensgegenstände bis 250,00 € sofort abgeschrieben und darüber hinaus bis 1.000,00 € in einem Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (3.440,94 €) sowie den Genossenschaftsanteil (5.000,00 €) für die Mitgliedschaft in der Kommunalen IT-Union e.G. (KITU). Der TAV Genthin ist seit 01.07.2023 Mitglied der KITU.

Die Vorräte (Lagermaterial) sind unter der Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zur Berücksichtigung von Forderungsausfällen Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 85,8 T€ (Vorjahr 78,1 T€).

Die flüssigen Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die erst zu einer bestimmten Zeit nach diesem Tag Aufwand darstellen, werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten angesetzt.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand zur Projektförderung für die Jahre 1991 bis 1993 sowie ab 1997. Die Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand für die Jahre 1994 bis 1996 wurden bis zum 31.12.2005 unter dem „Sonderposten zum Anlagevermögen“ ausgewiesen. Im Jahr 2006 erfolgte eine Umbuchung in die zweckgebundenen Rücklagen (Fördermittel Wasser [Sachkonto 253000] und Fördermittel Abwasser [Sachkonto 254000]). Im Jahr 2024 gab es keinen Zugang.

Der Sonderposten „verrechenbare Abwasserabgabe“ enthält die nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgesetzte und verrechnete Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird als Investitionszuschuss über die durchschnittliche Nutzungsdauer des hiermit finanzierten Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Im Jahr 2024 gab es keinen Zugang.

Die auf der Grundlage der Wassergebührensatzung erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse sowie die auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung festgesetzten Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I und Herstellungsbeitrag II) und Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse sind als empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen.

Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden im Bereich der Trinkwasserversorgung bei Zugängen bis 2002 sowie im Abwasserbereich jährlich mit 5 % des Ursprungswertes, die Zugänge mit dem halben Jahressatz, ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der ab 2003 von den Anschlussnehmern gezahlten Ertragszuschüsse für Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Abschreibungsmethode und durchschnittlichen Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter in Höhe von 2,5 % p.a. (im Jahr des Zugangs 1,25 %).

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Die gebildeten Rückstellungen berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert. Für die Verbindlichkeiten sind keine Sicherheiten bestellt.

Latente Steuern beruhen auf temporären Unterschieden zwischen den Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gemäß § 275 HGB. In Anwendung des Wahlrechts zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 (1) Satz 2 HGB werden nach saldierter Gesamtbetrachtung aktive latente Steuern nicht angesetzt. Die Abweichungen stammen aus temporären Unterschieden bei Ansatz und Betrachtung des Anlagevermögens und der sonstigen Rückstellungen. Bei der Berechnung der latenten Steuern wurde ein kombinierter Steuersatz von 28,404 % berücksichtigt.

Angaben zu Posten in der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagen-nachweis.

Sämtliche am 31.12.2024 ausgewiesenen Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 94,1 T€ (Vorjahr 118,7 T€) sind im Wesentlichen Steuerforderungen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 572,5 T€ (Vorjahr: 369,7 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

Abwasserabgabe	84,0 T€
Archivierungsaufwand	78,8 T€
Wasserentnahmehmeentgelt	60,8 T€
Klärschlammensorgung	38,9 T€
Rückständiger Urlaub	48,0 T€
Festlegung TW-Schutzzone	30,0 T€
Aufwendungen Jahresabschluss	19,0 T€
Jubiläumsrückstellung	9,0 T€
Rechts- und Prozesskosten	10,0 T€
WW Hohenseeden-Energiekosten	11,7 T€
Gebührenüberhang	182,3 T€

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst:

	Gesamt [€]	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 Jahr [€]	> 1 Jahr < 5 Jahre [€]	> 5 Jahre [€]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.449.533,69 (3.068.304,23)	387.725,60 (350.243,04)	919.031,23 (962.599,74)	2.142.776,86 (1.755.461,45)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	2.001.173,50 (1.214.276,32)	2.001.173,50 (1.214.276,32)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	280.114,17 (362.375,66)	280.114,17 (362.375,66)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe Verbindlichkeiten (Vorjahr)	5.730.821,36 (4.644.956,21)	2.669.013,27 (1.926.895,02)	919.031,23 (962.599,74)	2.142.776,86 (1.755.461,45)

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist auf die Neuaufnahme von Darlehen gemäß Wirtschaftsplan 2024 zurückzuführen:

- SWK Genthin, Einsteinstraße 2. BA: 400 T€
- Kommunale KA Genthin, Planung, LP 3-4: 350 T€ (Überhang aus 2022)

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 280,1 T€ betreffen im Wesentlichen Kundenguthaben aus der Verbrauchsabrechnung.

Haftungsverhältnisse bestehen für den Verband nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen in Höhe von insgesamt 7.730,1 T€ (Vorjahr 7.388,8 T€) entfallen 2.787,2 T€ (Vorjahr 2.719,9 T€) auf den Bereich der Trinkwasserversorgung und 4.942,9 T€ (Vorjahr 4.668,9 T€) auf den Bereich der Abwasserbeseitigung. In den Umsatzerlösen sind keine periodenfremden Erträge enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt 180,6 T€ (Vorjahr 256,6 T€) enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 6,9 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 525,0 T€ (Vorjahr 511,9 T€) enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,19 T€ (Vorjahr 0,2 T€).

Angaben zum Jahresergebnis

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust 2024 in Höhe von 379,1 T€ aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

III. Latente Steuern

Die entstehenden latenten Steuern basieren auf folgenden Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz:

Sachverhalt	Buchwert 31.12.2024		Differenz [€]	Steuersatz	Latente Steuer [€]
	HB [€]	SB [€]			
Aktive Steuerlatenzen					
Trinkwasserleitung	-	1.630,0	1.630,00	28,404 %	462,99
Verwaltungsgebäude	-	425,00	425,00	28,404 %	120,72
RSt Kostenüberdeckung	182.300,00	159.512,50	22.787,50	28,404 %	6.472,64
RSt Archivierungskosten	40.166,18	13.660,86	26.505,32	28,404 %	7.528,66
Zwischensumme			51.347,82		14.585,01
Passive Steuerlatenzen					
Empfangene BKZ Heidewasser	161.933,08	179.272,63	-17.339,55	28,404 %	-4.925,19
Zwischensumme			-17.339,55		-4.925,19
Nettosteuerbelastung (-) bzw. -entlastung (+)					9.659,82

Bei dem Steuersatz handelt es sich um den für das Wirtschaftsjahr 2024 geltenden kombinierten Steuersatz aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer.

Bei der Berechnung der latenten Steuern bleiben Geschäftsbereiche, die nicht der Besteuerung unterliegen, unberücksichtigt.

Per Saldo ergibt sich eine aktive latente Steuer, die gemäß dem Wahlrecht nach § 274 (1) Satz 2 HGB nicht bilanziert wurde.

IV. Ergänzende Angaben

Die Zweckverbandssatzung des TAV Genthin wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.03.2005 an die Änderung des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) angepasst. Die Neufassung der Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 05 vom 11.04.2005 des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht und ist am 12.04.2005 in Kraft getreten.

Verbandsgeschäftsführerin des TAV Genthin ist Frau Loretta Kablitz.

Die Verbandsversammlung besteht im Jahr 2024 aus den folgenden Mitgliedsgemeinden. Im Ergebnis der Kommunalwahlen im Jahr 2024 haben sich hinsichtlich der Vertreter Änderungen ergeben:

Mitgliedsgemeinde	Vertreter
Stadt Genthin	bis 30.06.2024: Klaus Voth (Rentner) Ab 01.07.2024: Andreas Buchheister (Rechtsanwalt)
Gemeinde Elbe-Parey	Nicole Golz (Bürgermeisterin) Vorsitzende der Verbandsversammlung
Stadt Jerichow	Ute Lichtenberg (Angestellte)
Stadt Möckern	Rüdiger W. Claus (Selbstständiger)

Auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungssatzung wurden im Jahr 2024 folgende pauschale Vergütungen gezahlt:

Vorsitzende der Verbandsversammlung	2.100,00 €
Vertreter der Mitgliedsgemeinden	3.168,00 €

Im Wirtschaftsjahr 2024 beschäftigte der Zweckverband insgesamt 34 Mitarbeiter, davon 15 im Verwaltungsbereich, 17 im technischen Bereich und 2 Auszubildende. Die Vergütung erfolgt seit 01.05.2001 auf der Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Mitarbeiter sind nach dem Versorgungstarifvertrag über die Versorgung kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK), Magdeburg, versichert. Gegenüber den Arbeitnehmern besteht für den Fall, dass die ZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, eine subsidiäre Einstandspflicht des Verbandes.

Von dem Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 (1) des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB) hat der Verband bei dieser mittelbaren Pensionsverpflichtung Gebrauch gemacht. Die Höhe einer möglichen Verpflichtung kann derzeit allerdings nicht beziffert

werden. Der Umlagesatz für die Zusatzversorgung beträgt 6,3 % (1,5 % Umlage und 4,8 % Zusatzbeitrag). Der Zusatzbeitrag wird jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Auf die Angabe der Bezüge des Verbandsgeschäftsführers wurde gemäß § 286 (4) HGB verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beläuft sich auf netto 9 T€.

Auf der Grundlage des § 53 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind die Mitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet. Die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung auf den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin sind als Beteiligung am Zweckverband in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und jährlich fortzuschreiben. Als Stichtag muss hier der Stichtag gewählt werden, an dem die Umstellung der Doppik in einer Mitgliedsgemeinde vollzogen wurde. Die Stadt Möckern hat die Doppik zum 01.01.2013 eingeführt, so dass zu diesem Stichtag die Beteiligung für alle Mitgliedsgemeinden ausgewiesen wird.

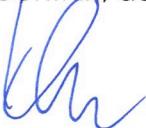
In der Anlage zum Anhang ist die Beteiligung für das Jahr 2024 ausgewiesen. Bei der im Rahmen der Verteilung zu berücksichtigenden Kapitalrücklage handelt es sich um eine feste Größe. Daraus folgt, dass die ausgewiesenen Beteiligungen für die Folgejahre unverändert bleiben, solange keine Entnahme aus der Rücklage vorgenommen wird.

Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.

V. Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 sind keine Vorgänge zu verzeichnen, die wesentliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsjahr haben.

Genthin, den 01.10.2025



Kablitz

Verbandsgeschäftsführerin

Anlage

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		durch-schnittl. Afa-Satz [%]	durch-schnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	31.12.2024 [€]	Vorjahr (2023) [€]			
Trinkwasserversorgung															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
Konzessionen und ähnliche Rechte	010300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	012300	115.847,56	0,00	0,00	0,00	115.847,56	42.310,00	3.848,00	0,00	46.158,00	69.689,56	73.537,56	3,32	60,16	
	013000	36.536,21	5.630,00	0,00	0,00	42.166,21	35.644,21	919,00	0,00	36.563,21	5.603,00	892,00	2,18	13,29	
	Σ	152.383,77	5.630,00	0,00	0,00	158.013,77	77.954,21	4.767,00	0,00	82.721,21	75.292,56	74.429,56	3,02	47,65	
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	020300	1.022.125,01	333,24	0,00	0,00	1.022.458,25	663.051,36	14.333,00	0,00	677.384,36	345.073,89	359.073,65	1,40	33,75	
	023300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	024300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Σ	1.022.125,01	333,24	0,00	0,00	1.022.458,25	663.051,36	14.333,00	0,00	677.384,36	345.073,89	359.073,65	1,40	33,75	
2. Gewinnungsanlagen															
	Σ a-b	7.705.996,90	39.506,48	0,00	0,00	7.745.503,38	6.473.290,05	92.036,33	0,00	6.565.326,38	1.180.177,00	1.232.706,85			
a) Betriebseinrichtung der Wasser- gewinnungsanlagen	030300	1.643.753,28	31.280,00	0,00	0,00	1.675.033,28	881.029,28	44.559,00	0,00	925.588,28	749.445,00	762.724,00	2,66	44,74	
b) Betriebseinrichtung der Wasser- aufbereitungsanlagen	032300	6.062.243,62	8.226,48	0,00	0,00	6.070.470,10	5.592.260,77	47.477,33	0,00	5.639.738,10	430.732,00	469.982,85	0,78	7,10	
3. Verteilungsanlagen															
	Σ a-d	24.396.608,41	0,00	0,00	866.367,67	25.262.976,08	14.550.650,74	620.079,67	0,00	15.170.730,41	10.092.245,67	9.845.957,67			
a) Anlagen zur Speicherung und Druckregelung	041300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	040300	56.422,71	0,00	0,00	0,00	56.422,71	47.891,71	1.449,00	0,00	49.340,71	7.082,00	8.531,00	2,57	12,55	
	Σ	56.422,71	0,00	0,00	56.422,71	47.891,71	1.449,00	0,00	49.340,71	7.082,00	8.531,00	2,57	12,55		
b) Leitungsnetz	044300	17.413.819,69	0,00	0,00	720.173,98	18.133.993,67	10.979.235,99	415.024,98	0,00	11.394.260,97	6.739.732,70	6.434.583,70	2,29	37,17	
	048300	38.565,90	0,00	0,00	0,00	38.565,90	20.218,90	1.792,00	0,00	22.010,90	16.555,00	18.347,00			
	Σ	17.452.385,59	0,00	0,00	720.173,98	18.172.559,57	10.999.454,89	416.816,98	0,00	11.416.271,87	6.756.287,70	6.452.930,70	2,29	37,18	
c) Hausanschlüsse	045300	5.922.684,61	0,00	0,00	146.193,69	6.068.878,30	3.202.702,64	143.174,69	0,00	3.345.877,33	2.723.000,97	2.719.981,97	2,36	44,87	
d) Messeinrichtungen	046300	965.115,50	0,00	0,00	0,00	965.115,50	300.601,50	58.639,00	0,00	359.240,50	605.875,00	664.514,00	6,08	62,78	
	047300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Σ	965.115,50	0,00	0,00	965.115,50	300.601,50	58.639,00	0,00	359.240,50	605.875,00	664.514,00	6,08	62,78		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung															
	071300	12.948,23	0,00	0,00			3.493,23	0,00		28.825,00	19.370,00				
	071000	8.204,00	0,00	0,00			456,00	0,00		7.748,00	0,00				
	071500	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		10,71	10,71				
	071510	578.960,02	0,00	0,00	683.793,95	457.981,09	39,00	0,00	459.040,02	11,00	86,22				
	071520	1.704,42	0,00	0,00			1.856,42	0,00		7.821,00	7.595,00				
	072000	19.089,09	0,00	0,00			1.173,09	0,00		20.620,70	2.704,70				
	073000	87.194,24	24.306,05	0,00			18.802,24	24.305,05		159.277,51	90.886,51				
	Σ	578.960,02	129.139,98	24.306,05	0,00	683.793,95	457.981,09	25.819,98	24.305,05	459.496,02	224.313,92	120.653,14	3,78	32,80	
Summe I. / II. 1 bis 4		33.856.074,11	174.609,70	24.306,05	866.367,67	34.872.745,43	22.222.927,45	757.035,98	24.305,05	22.955.658,38	11.917.103,04	11.632.820,87	2,17	34,17	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081300	493.360,45	512.288,02	0,00	-866.367,67	139.280,80	0,00	0,00	0,00	139.280,80	493.360,45	0,00	100,00		
Summe Trinkwasserversorgung		34.349.434,56	686.897,72	24.306,05	0,00	35.012.026,23	22.222.927,45	757.035,98	24.305,05	22.955.658,38	12.056.383,84	12.126.181,32	2,16	34,43	

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		durch-schnittl. Afa-Satz [%]	durch-schnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	31.12.2024 [€]	Vorjahr (2023) [€]			
Abwasserentsorgung															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	010400	170.141,65	0,00	0,00	0,00	170.141,65	170.071,65	0,00	0,00	170.071,65	70,00	70,00	0,00	0,04	
	012400	175.030,11	0,00	0,00	0,00	175.030,11	66.717,12	5.819,00	0,00	72.536,12	102.493,99	108.312,99	3,32	58,56	
	013000	110.776,35	0,00	0,00	0,00	110.776,35	98.681,60	463,00	0,00	99.144,60	11.631,75	12.094,75	0,42	10,50	
	Σ	455.948,11	0,00	0,00	0,00	455.948,11	335.470,37	6.282,00	0,00	341.752,37	114.195,74	120.477,74	1,38	25,05	
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	020400	2.116.784,97	5.017,16	0,00	10.603,90	2.132.406,03	1.299.714,05	35.696,06	0,00	1.335.410,11	796.995,92	817.070,92	1,67	37,38	
	023400	2.360,73	0,00	0,00	0,00	2.360,73	0,00	0,00	0,00	0,00	2.360,73	2.360,73			
	024400	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,67	37,44	
	Σ	2.119.145,70	5.017,16	0,00	10.603,90	2.134.766,76	1.299.714,05	35.696,06	0,00	1.335.410,11	799.356,65	819.431,65			
2. Entsorgungsanlagen															
a) Technische Anlage und Maschinen	030400	4.373.030,32	217.455,79	0,00	0,00	4.590.486,11	3.406.945,81	78.929,79	0,00	3.485.875,60	1.104.610,51	966.084,51	1,72	24,06	
aa) Kläranlagen	040400	5.997.187,96	240.307,12	0,00	102.285,27	6.339.780,35	4.858.089,06	144.959,89	0,00	5.003.048,95	1.336.731,40	1.139.098,90	2,29	21,08	
ab) Pumpwerke	0484 / 0494	1.429.527,36	0,00	0,00	0,00	1.429.527,36	1.336.731,82	15.731,00	0,00	1.352.462,82	77.064,54	92.795,54	1,10	5,39	
	Σ	11.799.745,64	457.762,91	0,00	102.285,27	12.359.793,82	9.601.766,69	239.620,68	0,00	9.841.387,37	2.518.406,45	2.197.978,95			
b) Kanalisation	Σ 2 ohne aa)	60.939.250,16	1.093.075,22	0,00	113.128,76	62.145.454,14	31.217.942,60	1.180.271,48	0,00	32.398.214,08	29.747.240,06	29.721.307,56			
ba) Druckleitungen	044410	8.275.582,32	0,00	0,00	0,00	8.275.582,32	3.366.719,29	95.831,00	0,00	3.462.550,29	4.813.032,03	4.908.863,03			
bb) Freigefälleleitungen	044400	37.505.775,29	845.078,56	0,00	0,00	38.350.853,85	18.437.375,41	779.838,56	0,00	19.217.213,97	19.133.639,88	19.068.399,88	49,89		
	Σ bj)	45.781.357,61	845.078,56	0,00	0,00	46.626.436,17	21.804.094,70	875.669,56	0,00	22.679.764,26	23.946.671,91	23.977.262,91	1,88	51,36	
c) Hausanschlüsse	045400	7.660.695,41	7.689,54	0,00	10.843,49	7.679.228,44	3.162.912,41	142.339,03	0,00	3.305.251,44	4.373.977,00	4.497.783,00	1,85	56,96	
d) Messeeinrichtungen	046400	70.481,82	0,00	0,00	0,00	70.481,82	56.114,61	1.572,00	0,00	57.686,61	12.795,21	14.367,21	2,23	18,15	
3. Betriebs- und Geschäftsaustattung															
	073000	0,00	18.000,63	0,00			50.689,00	17.999,63			283.165,00	333.855,00			
	072000	21.538,93	0,00	0,00			1.323,93	0,00			21.175,00	960,00			
	071400	35.146,35	0,00	0,00			20.244,35	0,00			133.209,10	118.307,10			
	071500	1.893.437,00	0,00	0,00			0,00	0,00			99,72	99,72			
	071510	0,00	0,00	0,00			14,55	0,00			134,00	148,55			
	071520	3.926,47	0,00	0,00			3.673,47	0,00			9.759,95	9.506,95			
	Σ	1.893.437,00	60.611,75	18.000,63	0,00	1.936.048,12	1.419.458,37	75.945,30	17.999,63	1.477.404,04	447.542,77	462.877,32	3,92	23,12	
Summe I. / II. 1 bis 3		69.780.811,29	1.376.159,92	18.000,63	123.732,66	71.262.703,24	37.679.531,20	1.377.124,63	17.999,63	39.038.656,20	32.212.945,73	32.090.178,78	1,93		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081400	471.549,53	58.810,94	0,00	-123.732,66	406.627,81	0,00	0,00	0,00	0,00	406.627,81	471.549,53	0,00	100,00	
Summe I. / II. 1 bis 4		70.252.360,82	1.434.970,86	18.000,63	0,00	71.669.331,05	37.679.531,20	1.377.124,63	17.999,63	39.038.656,20	32.619.573,54	32.561.728,31			
III. Finanzanlagen	095000	3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94			
Summe Abwasserentsorgung		70.255.801,76	1.434.970,86	18.000,63	0,00	71.672.771,99	37.679.531,20	1.377.124,63	17.999,63	39.038.656,20	32.623.014,48	32.565.169,25	1,92	45,52	

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		durch-schnittl. Afa-Satz [%]	durch-schnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	31.12.2024 [€]	Vorjahr (2023) [€]			

Gemeinsame Anlagen														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Baukostenzuschüsse gem. Anlagen Konzessionen und ähnliche Rechte	010000	683,28	0,00	0,00	0,00	683,28	298,28	20,00	0,00	318,28	365,00	385,00	2,93	53,42
	013000	556.990,69	11.860,14	0,00	0,00	568.850,83	557.525,89	5.443,14	0,00	562.969,03	5.881,80	-535,20	0,96	1,03
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	020000	785.804,70	0,00	0,00	0,00	785.804,70	583.357,70	12.593,00	0,00	595.950,70	189.854,00	202.447,00	1,60	24,16
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	073000		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		1,00	1,00		
	071000		0,00	0,00	0,00			170,00	0,00		1.859,00	2.029,00		
	071500	916.557,83	0,00	0,00	0,00	933.374,17	799.285,46	0,00	0,00	831.203,80	29,59	29,59		
	071510	101,03	0,00	0,00	0,00	933.374,17		67,03	0,00		48,00	-22,22		
	071520	285,00	0,00	0,00	0,00			975,00	0,00		2.048,00	3.116,00		
	072000	17.023,82	593,51	0,00				31.298,82	592,51		109.270,10	123.546,10		
	Σ	916.557,83	17.409,85	593,51	0,00	933.374,17	799.285,46	32.510,85	592,51	831.203,80	113.255,69	128.699,47	3,48	12,13
Summe I. / II. 1 bis 2		2.260.036,50	29.269,99	593,51	0,00	2.288.712,98	1.940.467,33	50.566,99	592,51	1.990.441,81	309.356,49	330.996,27	2,21	13,52
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
III. Sonstige Beteiligungen														
Summe Gemeinsame Anlagen		2.265.036,50	29.269,99	593,51	0,00	2.293.712,98	1.940.467,33	50.566,99	592,51	1.990.441,81	314.356,49	335.996,27	2,20	13,71

TAV Summe ohne Anlagen im Bau

105.896.921,90	1.580.039,61	42.900,19	990.100,33	108.424.161,65	61.842.925,98	2.184.727,60	42.897,19	63.984.756,39	44.439.405,26	44.053.995,92	2,01	40,99
-----------------------	---------------------	------------------	-------------------	-----------------------	----------------------	---------------------	------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-------------	--------------

Summe mit Anlagen im Bau

106.870.272,82	2.151.138,57	42.900,19	0,00	108.978.511,20	61.842.925,98	2.184.727,60	42.897,19	63.984.756,39	44.993.754,81	45.027.346,84	2,00	41,29
-----------------------	---------------------	------------------	-------------	-----------------------	----------------------	---------------------	------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-------------	--------------

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		durch-schnittl. Afa-Satz [%]	durch-schnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	Anfangsstand 01.01.2024 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2024 [€]	31.12.2024 [€]	Vorjahr (2023) [€]			
Anlagenpiegel															
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.166.005,85	17.490,14	0,00	0,00	1.183.495,99	971.248,75	16.512,14	0,00	987.760,89	195.735,10	194.757,10	1,40	16,54	
II.	Schanlagen														
1.	Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- u. a. Bauten	3.927.075,41	5.350,40	0,00	10.603,90	3.943.029,71	2.546.123,11	62.622,06	0,00	2.608.745,17	1.334.284,54	1.380.952,30	1,59	33,84	
2.	Technische Anlagen u. Maschinen	97.414.885,79	1.350.037,49	0,00	979.496,43	99.744.419,71	55.648.829,20	1.971.317,27	0,00	57.620.146,47	42.124.273,24	41.766.056,59	1,98	42,23	
3.	Andere Anlagen, Betriebs-, und Geschäftsausstattung	3.388.954,85	207.161,58	42.900,19	0,00	3.553.216,24	2.676.724,92	134.276,13	42.897,19	2.768.103,86	785.112,38	712.229,93	3,78	22,10	
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	964.909,98	571.098,96	0,00	-990.100,33	545.908,61		0,00	0,00	0,00	545.908,61	964.909,98	0,00	100,00	
	Summe Schanlagen	105.695.826,03	2.133.648,43	42.900,19	0,00	107.786.574,27	60.871.677,23	2.168.215,46	42.897,19	62.996.995,50	44.789.578,77	44.824.148,80	2,01	41,55	
III.	Finanzanlagen	3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94		0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94			
III.	Sonstige Beteiligungen	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00		0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00			
	Anlagevermögen														
TAV	insgesamt	106.870.272,82	2.151.138,57	42.900,19	0,00	108.978.511,20	61.842.925,98	2.184.727,60	42.897,19	63.984.756,39	44.993.754,81	45.027.346,84	2,00	41,29	

Schanlagen															
Gewinnungsanlagen Trinkwasser	(II. 2)	7.705.996,90	39.506,48	0,00	0,00	7.745.503,38	6.473.290,05	92.036,33	0,00	6.565.326,38	1.180.177,00	1.232.706,85	1,19	15,24	
Abwasserreinigungsanlagen	(II. 2 aa)	4.373.030,32	217.455,79	0,00	0,00	4.590.486,11	3.406.945,81	78.929,79	0,00	3.485.875,60	1.104.610,51	966.084,51	1,72	24,06	
Verteilungsanlagen Trinkwasser	(II. 3.)	24.396.608,41	0,00	0,00	866.367,67	25.262.976,08	14.550.650,74	620.079,67	0,00	15.170.730,41	10.092.245,67	9.845.957,67	2,45	39,95	
Abwassersammelungsanlagen	I. 2, ohne aa)	60.939.250,16	1.093.075,22	0,00	113.128,76	62.145.454,14	31.217.942,60	1.180.271,48	0,00	32.398.214,08	29.747.240,06	29.721.307,56	1,90	47,87	
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- u. a. Bauten	(II. 1)	3.927.075,41	5.350,40	0,00	10.603,90	3.943.029,71	2.546.123,11	62.622,06	0,00	2.608.745,17	1.334.284,54	1.380.952,30	1,59	33,84	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.388.954,85	207.161,58	42.900,19	0,00	3.553.216,24	2.676.724,92	134.276,13	42.897,19	2.768.103,86	785.112,38	712.229,93	3,78	22,10	
Geleistete Anzahlungen und und Anlagen im Bau		964.909,98	571.098,96	0,00	-990.100,33	545.908,61		0,00	0,00	0,00	545.908,61	964.909,98			
Summe Schanlagen		105.695.826,03	2.133.648,43	42.900,19	0,00	107.786.574,27	60.871.677,23	2.168.215,46	42.897,19	62.996.995,50	44.789.578,77	44.824.148,80	2,01	41,55	
Immaterielle Vermögensgegenst.		1.166.005,85	17.490,14	0,00	0,00	1.183.495,99	971.248,75	16.512,14	0,00	987.760,89	195.735,10	194.757,10	1,40	16,54	
Finanzanlagen		3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94		0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94			
Beteiligungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00		0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00			
Summe TAV gesamt		106.870.272,82	2.151.138,57	42.900,19	0,00	108.978.511,20	61.842.925,98	2.184.727,60	42.897,19	63.984.756,39	44.993.754,81	45.027.346,84	2,00	41,29	
(Schanlagen und immaterielles Vermögen)															

Eröffnungsbilanz der Mitgliedsgemeinden → Bewertung der Beteiligung

Bilanz 31.12.2024

		Bilanz 31.12.2024	Anteil TW	Anteil AW
II.	Kapitalrücklage			
1.	Allgemeine Rücklage	10.011.618,43	4.362.759,82	5.648.858,61
210000	Kapitalrücklage (MAWAG)	5.332.728,09	2.242.875,72	3.089.852,37
210010	Kapitalrücklage	4.416.549,02	1.857.542,78	2.559.006,24
210020	Kapitalrücklage (Anlagevermögen Heidewasser)	262.341,32	262.341,32	0,00
2.	Zweckgebundene Rücklage	24.413.582,76	4.495.890,45	19.917.692,31
253000	Fördermittel Wasser	4.495.890,45	4.495.890,45	0,00
254000	Fördermittel Abwasser	19.917.692,31	0,00	19.917.692,31
	Summe Kapitalrücklagen	34.425.201,19	8.858.650,27	25.566.550,92
plus Gewinnrücklagen				
III.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	5.535.805,28	2.328.287,33	3.207.517,95
220100	Gewinn und Verlust aus Vorjahren	5.535.805,28	2.328.287,33	3.207.517,95
plus oder minus Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
IV.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-379.106,87	-159.447,39	-219.659,48
	Summe Eigenkapital	39.581.899,60	11.027.490,21	28.554.409,39
	davon für die Verteilung zu berücksichtigen (II 1. - Sachkonten 210000/210010)	9.749.277,11	4.100.418,50	5.648.858,61

Bilanz 31.12.2024 - Verteilung des Eigenkapitals gemäß § 16 Zweckverbandssatzung

Mitgliedsgemeinden	Einwohner gesamt (EW+HW)	Einwohner TW	Anteil	Einwohner AW	Anteil
Stadt Genthin	13.957	13.957	51,2%	13.957	49,8%
Stadt Jerichow	6.743	6.743	24,7%	6.743	24,1%
Gemeinde Elbe-Parey	6.375	6.375	23,4%	6.375	22,7%
Stadt Möckern	954	204	0,7%	954	3,4%
Summe	28.029	27.279	100,0%	28.029	100,0%
<i>(Einwohner zum Stichtag 30.06.2023)</i>					

Beteiligung	Beteiligung (zu berücksichtigendes Eigenkapital)		
	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
Stadt Genthin	2.097.933,98	2.812.840,97	4.910.774,95
Stadt Jerichow	1.013.568,02	1.358.958,71	2.372.526,72
Gemeinde Elbe-Parey	958.252,43	1.284.793,38	2.243.045,81
Stadt Möckern	30.664,08	192.265,55	222.929,63
Summe	4.100.418,50	5.648.858,61	9.749.277,11

Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.

Die Berechnung basiert auf der Bilanz zum 31.12.2024

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

Lagebericht zum Jahresabschluss 31.12.2024

I. Grundlagen des Verbandes

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung die Aufgaben der Versorgung der Einwohner im Verbandsgebiet sowie des Gewerbes mit Trinkwasser und der Entsorgung des anfallenden Abwassers, soweit der Verband von seinen Pflichten nicht freigestellt ist.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt zum 01.09.2010 und nach Eingemeindung der Ortschaft Schopsdorf in die Stadt Genthin zum 01.07.2010 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder.

Das sind die

Stadt Genthin
Gemeinde Elbe-Parey
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen

Verbandsgeschäftsführerin des Trinkwasser- und Abwasserverbands ist Frau Loretta Kablitz.

II. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

Die wirtschaftliche Situation des Verbandes kann insgesamt als stabil eingeschätzt werden.

Das im Jahr 2006 verliehene Zertifikat über das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2008 wurde im Jahr 2018 erfolgreich auf die neue Rechtsnorm ISO 9001:2015 umgestellt. Mit dem Zertifikat wird die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Das Managementsystem ist fest in den täglichen Arbeits- und Organisationsablauf integriert. Das Zertifikat konnte durch die 6. Rezertifizierung im Jahr 2024, die vom 25.06. bis 26.06.2024 durchgeführt wurde, aufrechterhalten werden.

Die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2024 hinsichtlich der Mengen wurden im Trinkwasserbereich um insgesamt 91,0 Tm³ (7,52 %) unterschritten.

Der Vergleich Plan / Ist stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Abweichung	
Einwohner /Kleingewerbe	1.028.420 m ³	1.043.844 m ³	+ 15.424 m ³	+ 1,50 %
Chemiepark Genthin	120.000 m ³	133.186 m ³	+ 13.186 m ³	+ 10,99 %
Summe	1.148.420 m ³	1.177.030 m ³	+ 28.610 m ³	+ 2,49 %

Im Wirtschaftsplan und in der Kalkulation wurde insgesamt ein Mengenrückgang in Höhe von 0,77 % pro Jahr in Bezug zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Regionalisierte Bevölkerungsprognose) angesetzt. Diese Prognose ist im Bevölkerungsbereich nicht eingetreten. Im Bevölkerungsbereich ist eine Mengendifferenz zur Planung in Höhe von + 1,50 % zu verzeichnen. Im Bereich des Chemieparks Genthin wurde der Planansatz 2024 (120 Tm³) im Vergleich zu 2023 (170 Tm³) aufgrund der Ist-Menge 2023 (97 Tm³) verringert. Im Ist 2024 ist im Bezug zum Planansatz eine Mengenerhöhung um 13,2 Tm³ auf 133,2 m³ zu verzeichnen. Die Planung hinsichtlich der Trinkwassermengen ist für diesen Bereich außerordentlich schwierig, da die Trinkwassermenge auch im Zusammenhang mit der Auftragslage im Bereich des Chemieparks zusammenhängt. Da der Anteil Chemiepark (Plan) in Bezug auf die Gesamtmenge nur etwa 10 % beträgt, beträgt die Abweichung insgesamt 2,49 %.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2023 zu 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2023	Ist 2024	Abweichung		
Einwohner / Kleingewerbe	1.021.515 m ³	1.043.844 m ³	+ 22.329 m ³	+ 2,19 %	
Chemiepark Genthin	97.256 m ³	133.186 m ³	+ 35.930 m ³	+ 36,94 %	
Summe	1.118.771 m ³	1.177.030 m ³	+ 58.259 m ³	+ 5,21 %	

Im Vergleich der Ist-Mengen stellt sich im Einwohnerbereich eine Erhöhung um 2,19 % dar. Im Bereich des Chemieparks Genthin ist im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 36,94 % zu verzeichnen. Aus dem folgenden Vergleich der Vorjahre wird deutlich, dass es im Bereich des Chemieparks starke Schwankungen gibt:

2024 zu 2023	+ 35.930 m ³	Steigerung	36,94 %
2023 zu 2022	- 22.936 m ³	Rückgang	19,08 %
2022 zu 2021	- 47.505 m ³	Rückgang	28,33 %
2021 zu 2020	- 9.094 m ³	Rückgang	5,14 %
2020 zu 2019	+ 44.117 m ³	Steigerung	33,25 %
2019 zu 2018	- 38.572 m ³	Rückgang	22,52 %

Der Wasserverbrauch im Bevölkerungsbereich muss auch künftig im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung kritisch betrachtet werden. Die Entwicklung im Bereich des Chemieparks kann schwer eingeschätzt werden. In Bezug auf das Vorsichtsprinzip sollte hier jedoch nicht mit Steigerungen der Abnahmemengen gerechnet werden.

Im Abwasserbereich stellt sich der Mengenvergleich Plan / Ist wie folgt dar:

	Plan 2024	Ist 2024	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	906.010 m ³	917.293 m ³	+ 11.283 m ³	+ 1,25 %

Der Planansatz wurde um 1,25 % überschritten. Der prognostizierte Rückgang (- 0,77 %) ist nicht eingetreten.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2023 zu 2024 ergibt sich wie folgt:

	Ist 2023	Ist 2024	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	905.883 m ³	917.293 m ³	+ 11.410 m ³	+ 1,26 %

Beim Ist-Ist-Vergleich ist festzustellen, dass im Abwasserbereich eine marginale Steigerung zu verzeichnen ist. Die Menge im Abwasserbereich korrespondiert aber im Wesentlichen mit der Menge im Trinkwasserbereich.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2024 weist insgesamt einen **Jahresverlust** in Höhe von **379.106,87 €** aus. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich ein Jahresüberschuss in Höhe von 41.619,42 € und auf den Abwasserbereich ein Jahresverlust in Höhe von 420.726,29 €.

Das Jahresergebnis weicht von den Vorgaben des Wirtschaftsplans 2024 ab. Im Wirtschaftsplan 2024 ist ein nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Die Abweichung des Jahresergebnisses stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	Erfolgsplan 2024 [€]	Ist (GuV) 2024 [€]	Abweichung [€]
Trinkwasser			
Umsatzerlöse	2.926.170,00	2.787.170,79	- 138.999,21
Sonstige betriebliche Erträge	25.600	20.954,59	-4.645,41
Materialaufwand	773.500	652.672,38	120.827,62
Personalaufwand	1.163.428	1.096.032,63	67.395,37
Abschreibungen	801.346	782.691,37	18.654,63
Sonstige betriebliche Aufwendungen	193.400	197.244,01	-2.944,01
Zinsaufwendungen	21.074	13.449,44	7.624,56
Abwasser			
Umsatzerlöse	4.793.090	4.942.975,68	149.885,68
Sonstige betriebliche Erträge	208.100	159.672,09	-48.427,91
Materialaufwand	2.368.500	2.431.538,83	-189.076,38
davon AW-Reinigung KA ReFood	1.450.000	1.658.176,94	-208.176,94
Personalaufwand	1.397.606	1.325.238,07	72.367,93
Abschreibungen	1.370.422	1.402.036,73	-31.614,23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	293.600	327.790,65	-34.190,65
Zinsaufwendungen	38.135	34.138,90	3.996,10

Im Trinkwasserbereich wurden die unterhalb der Planungen eingetretenen Umsatzerlöse durch Minderausgaben insbesondere im Material- und Personalaufwand ausgeglichen.

Im Abwasserbereich konnte der Mehrerlös die Mehrausgaben im Bereich des Materialaufwandes, insbesondere in der Position „Abwasserreinigung in der KA ReFood“ nicht ausgleichen.

Es wird der Verbandsversammlung vorgeschlagen, den Jahresverlust 2024 aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Bestandsänderungen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde im Bereich des Betriebsstützpunktes Abwasser zur Abrundung der Fläche ein Grundstück (Größe 510 m²) erworben. Die Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte im Jahr 2024.

3. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

3.1 Trinkwasserbereich

Im Trinkwasserbereich ist der angestrebte Erschließungsgrad erreicht. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Wasserwerke Genthin, Hohenseeden und Schopsdorf sowie durch Zukauf von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Tucheim gesichert. Die Kapazität der Wasserwerke des TAV Genthin ist mit den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgeschrieben und wird entsprechend beansprucht.

Im Wirtschaftsplan 2024 waren für den Trinkwasserbereich Investitionen in Höhe von 1.245.000,00 € (ohne Überhänge) geplant. Durchgeführt wurden im Jahr 2024 Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen sowie Überhängen aus Vorjahren in Höhe von 706.730,26 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung von Überhängen aus Vorjahren 1.060.809,91 €. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 114.597,00 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen in Höhe von 468.676,65 € aus den zum 31.12.2023 bestehenden Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, enthalten.

Folgende geplante Maßnahmen (einschl. Überhänge aus Vorjahren) wurden im Jahr 2024 realisiert und aktiviert:

Trinkwasserhausanschlüsse	24,6 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	27,8 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung IT	11,7 T€
Digitales Schließsystem	27,9 T€
TWL Brettin, 1./2. BA (Ortsdurchfahrt)	387,3 T€
TWL Ferchland-Kletznick	454,5 T€
WW Genthin, Umzäunung	31,3 T€
Fahrzeuge	87,2 T€
<u>Sonstige Investitionen TW</u>	8,5 T€
Summe	1.060,8 T€

Im Bereich der Trinkwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz (50 T€) nicht erreicht. Die Anzahl der neu erstellten Trinkwasserhausanschlüsse (11 TW-HA) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (28 TW-HA) erheblich reduziert. Die Finanzierung der Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Wassergebührensatzung.

Im Jahr 2024 wurden u. a. die folgenden Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

- TWL Ferchland, Chausseestraße
- WW Genthin, Reinwasserleitung (Erneuerung) → entfällt → Verwendung der Mittel für die „TWL Ferchland, Chauseestraße“
- WF Scharteucke, Erneuerung Anpassung Brunnen 1 und 6 → die Ausführung ist abhängig von der zu erteilenden Wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde → der Antrag wurde bereits am 15.11.2023 gestellt
- WF Schopsdorf, Vorbereitung Schutzzonenfestsetzung → das Hydrogeologische Gutachten - Grundlage für die Schutzzonenfestsetzung – wurde der Unteren Wasserbehörde am 23.02.2024 übergeben
- Pegeldatenlogger

Die geplante Maßnahme „TWL Kleinwusterwitz“ (Erneuerung im Zusammenhang mit Straßenbau) wird voraussichtlich auf das Jahr 2026 verschoben. Die hierfür geplanten Finanzmittel wurden für die Maßnahme „TWL Ferchland-Kletznick“ verwendet, da die hierfür geplanten Mittel (250 T€) nicht ausreichend waren.

3.2 Abwasserbereich

Das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin in der derzeitigen Fassung ist umgesetzt. Die zentrale Erschließung weiterer Orte ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Die Kläranlagen des Verbandes, Kläranlage Tucheim und Kläranlage Parey, liegen aufgrund des Bevölkerungsrückganges unter dem konzipierten Auslastungsgrad.

Kläranlage Parey

Ausbaugröße: 9.500 EW
Auslastung (Stand 2024): 7.127 EW

Kläranlage Tucheim

Ausbaugröße: 4.200 EW
Auslastung (Stand 2024): 3.265 EW

Die Leistungsfähigkeit dieser beiden Kläranlagen ist dennoch gegeben.

Im Abwasserbereich waren im Wirtschaftsplan 2024 Investitionen in Höhe von 1.100.000,00 € (ohne Überhänge) geplant. Durchgeführt wurden Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen sowie Überhängen aus Vorjahren in Höhe von 1.461.124,34 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung der Überhänge aus Vorjahren 1.526.046,06 €. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 108.301,70 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen aus den zum 31.12.2023 bestehenden Anlagen im Bau in Höhe von 173.223,42 € enthalten.

Folgende geplante Maßnahmen wurden im Jahr 2024 realisiert und aktiviert:

Abwasserhausanschlüsse	18,5 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12,9 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung IT	16,3 T€
SWK Genthin, Einsteinstraße, 1. BA	458,6 T€
SWK Genthin, Einsteinstraße, 2. BA	386,5 T€
KA Tucheim, Erneuerung Rechenanlage	217,5 T€
PW Genthin, Ziegeleistraße	102,3 T€
Erneuerung Abwasserpumpwerke	
HPW Kleinwulkow	130,5 T€
Parey, Parchener Straße	4,9 T€
HPWe Klietznick, Redekin, Kade (E-Anlagen)	2,9 T€
Erneuerung Pumpwerke (Pumpen)	97,6 T€
Betriebsstützpunkt AW, Grundstück	10,6 T€
Digitales Schließsystem	21,5 T€
<u>Sonstige Investitionen AW</u>	<u>45,5 T€</u>
Summe	1.526,1 T€

Im Bereich der Abwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz (50 T€) nicht erreicht. Die Anzahl der neu erstellten Abwasserhausanschlüsse (9 AW-HA) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (19 TW-HA) erheblich reduziert. Die Finanzierung der Abwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung.

Im Jahr 2024 wurden u. a. die folgenden Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

AW-Reinigung am Standort Genthin, Entwurfs- und Genehmigungsplanung
 KA Tucheim, Maschinenhaus/Rechengebäude - Außenverkleidung
 KA Tucheim, Erneuerung SPW / PLS

4. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

4.1 Trinkwasserbereich

Am 01. Januar 2024 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Trinkwasserbereich insgesamt 493.360,45 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 114.597,00 € (einschl. Investitionen, die Überhängen aus Vorjahren zuzuordnen sind) resultieren im Wesentlichen aus den Maßnahmen:

WF Schopsdorf, Schutzzonenfestsetzung
 TWL Ferchland, Chausseestraße
 WF Schartecke, Inbetriebnahme Brunnen 1 und 6
 WW Genthin, Energiekonzept

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Umbuchungen und der Zugänge beträgt 139.280,80 €.

4.2 Abwasserbereich

Am 01. Januar 2024 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Abwasserbereich insgesamt 471.549,53 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 108.301,70 € resultieren im Wesentlichen aus den Maßnahmen:

Kommunale KA Genthin, Planung
KA Tucheim, Maschinenhaus/Rechengebäude - Außenverkleidung

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Umbuchungen sowie der Zugänge beträgt 406.627,81 €.

4.3 Verwaltungsbereich

Sowohl der Bestand der Anlagen im Bau im Bereich der Verwaltung am 01.01.2024 als auch per 31. Dezember 2024 beträgt 0,00 €.

5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

5.1 Eigenkapital

	Stand 01.01.2024 [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Stand 31.12.2022 [€]
Allgemeine Rücklage	10.011.618,43	0,00	0,00	10.011.618,43
Zweckgebundene Rücklage	24.413.582,76	0,00	0,00	24.413.582,76
Gewinnvortrag einschl. Jahresgewinn 2023	5.535.805,28	0,00	379.106,87	5.156.698,41

Die Allgemeine Rücklage setzt sich zusammen aus dem Saldo des von der MAWAG mbH i. L. übernommenen Anlagevermögens und der Schuldpositionen. Weiterhin sind enthalten die Übernahme des Vermögens der Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Gladau, Magdeburgerforth, Paplitz, Reesdorf, Schopsdorf, Tucheim und Wüstenjerichow, die zum 01.01.2002 dem TAV Genthin beigetreten sind. Zum 01.01.2011 wurde das Anlagevermögen (Trinkwasser) der Orte Tucheim, Paplitz, Gladau, Dretzel und Schattberge übernommen und ist somit auch in der Allgemeinen Rücklage enthalten.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen die an den Verband ausgereichten Fördermittel zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Trinkwasser- und Abwasserbereich. Im Jahr 2024 ist kein Zugang zu verzeichnen.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 24.413.582,76 € setzt sich zum 31.12.2024 verteilt auf die einzelnen Bereiche wie folgt zusammen:

Projekte aus dem Trinkwasserbereich	4.495.890,45 €
Projekte aus dem Abwasserbereich	19.917.692,31 €

5.2 Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

	Stand 01.01.2024 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2024 [€]
Verrechnete Abwasserabgabe	1.066.636,72	0,00	117.524,32	949.112,40

Mit Datum vom 21.06.2024 wurde für das Jahr 2022 ein Bescheid zur Festsetzung der Abwasserabgabe erlassen. Der Bescheid beinhaltet keine verrechenbaren Investitionen, so dass keine Zugänge zu verzeichnen sind.

Da die verrechenbare Abwasserabgabe einen zu passivierenden Investitionszuschuss darstellt, wird die verrechenbare Abwasserabgabe entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer des mit den Zuschüssen finanzierten (verrechneten) Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst.

5.3 Empfangene Ertragszuschüsse

Die Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2024 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2024 [€]
Ertragszuschüsse				
Trinkwasser	1.039.646,75	21.600,56	36.612,01	1.024.635,30
Ertragszuschüsse Abwasser	1.268.513,72	72.046,65	230.628,04	1.109.932,33
Gesamt	2.308.160,47	93.647,21	267.240,05	2.134.567,63

In den Zugängen sind die im Jahr 2024 erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüsse sowie die Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I) enthalten.

5.4 Rückstellungen

Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Rückstellungen gebildet:

1. Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.2024 [€]	Inanspruch- nahme [€]	Auflösung [€]	Zuführungen [€]	Saldo aus der Ab- und Auf- zinsung [€]	Stand 31.12.2024 [€]
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2. Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2024 [€]	Inanspruch- nahme [€]	Auflösung [€]	Zuführungen [€]	Saldo aus der Ab- und Auf- zinsung [€]	Stand 31.12.2024 [€]
Jahresabschluss ein- schl. Steuererklärungen	19.000,00	12.340,30	1.659,70	14.000,00	0,00	19.000,00
Rückständiger Urlaub	41.500,00	41.500,00	0,00	48.000,00	0,00	48.000,00
Jubiläumsrückstellung	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Abwasserabgabe	84.000,00	41.597,76	402,24	42.000,00	0,00	84.000,00
Rechts- und Prozesskosten	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Archivierungskosten	79.804,11	0,00	0,00	0,00	1.046,89	78.757,22
Gebührenausgleich TW	0,00	0,00	0,00	182.300,00	0,00	182.300,00
Gebührenausgleich AW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Klärschlamm- entsorgung	38.932,57	0,00	0,00	0,00	0,00	38.932,57
Trinkwasserschutzzone	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Wasserentnahmee- ntgelt	57.500,00	57.377,70	122,30	60.800,00	0,00	60.800,00
WW Hohenseeden Energiekosten 2024	0,00	0,00	0,00	11.715,30	0,00	11.715,30
Summe b)	369.736,68	152.815,76	2.184,24	358.815,30	1.046,89	572.505,09
Rückstellungen gesamt (1. + 2.)	369.736,68	152.815,76	2.184,24	358.815,30	1.046,89	572.505,09

Für das Jahr 2024 gibt es eine Zuführung zu den Rückstellungen Abwasserabgabe in Höhe von 42.000,00 € auf der Grundlage der vom TAV vorgenommenen Erklärung zur Abwasserabgabe für die zentralen Kläranlagen Parey und Tucheim. Im Jahr 2024 wurden der Bescheid zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das Jahr 2022 erlassen, so dass eine entsprechende Inanspruchnahme dargestellt ist. Der Rückstellungsbetrag beinhaltet die Abwasserabgabe für die Jahre 2023 und 2024.

Im Ergebnis der Nachkalkulation 2024 hat sich im Trinkwasserbereich eine Überdeckung ergeben, die in Höhe von 182,3 T€ der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde. Im Abwasserbereich hingegen hat sich keine Überdeckung ergeben, so dass keine Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung vorgenommen wurde.

6. Umsatzerlöse

6.1 Trinkwasser

	2023	2024	Veränderung
Wassererlöse [T€]	2.594,80	2.865,80	+ 271,00
Wassermenge [Tm³]	1.118,77	1.177,03	+ 58,26

Die Erlöse auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2024 korrespondieren mit der im Vergleich zum Vorjahr veränderten Trinkwassermenge.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2024 beträgt 2,48 €/m³ (vorhergehender Kalkulationszeitraum [2022-2023] 2,21 €/m³), die sich in folgende Gebührenbestandteile (netto) gliedert:

Mengengebühr: 1,10 €/m³ (unverändert)

Grundgebühr: 8,00 €/GE * Monat (Vorperiode 7,00 €/GE)

Werden die in den Wasserwerken des TAV Genthin geförderten und aufbereiteten Mengen mit den verkauften Trinkwassermengen verglichen, ergibt sich folgende Darstellung:

	Reinwassermenge 2023 [m ³]	Reinwassermenge 2024 [m ³]	Abweichung [m ³]
Wasserwerk Genthin	1.052.994	1.111.070	+ 58.076
Wasserwerk Hohenseeden	47.253	45.377	- 1.876
Wasserwerk Schopsdorf	35.335	32.925	- 2.410
Wasserwerk Tucheim (Wasserbezug)	81.046	80.821	- 225
Summe	1.216.628	1.270.193	+ 53.565
verkaufte TW-Menge	1.118.771	1.177.030	+ 58.259
Differenz zwischen Reinwasser- / TW-Menge	97.857 8,04 %	93.163 7,33 %	- 4.694

Die Differenz zwischen geförderter Wassermenge und abgerechneter Menge (Wasserverkauf) ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1 % gesunken.

Im Wesentlichen ist die Differenz auf Eigenverbrauch, vor allem bei Kanalnetzreinigungen und -spülungen, Reinigung und Wartung von Pumpwerken, Rohrnetzspülungen, Löschwasserentnahme sowie auf Messdifferenzen zurückzuführen.

6.2 Abwasser

	2023	2024	Veränderung
Erlöse			
→ zentrale Abwasserbeseitigung [T€]	4.241,0	4.566,50	+ 325,50
→ dezentrale Abwasserbeseitigung [T€]	23,90	24,50	+ 0,60
Abwassermenge [Tm ³]	905,88	917,29	+ 11,41

Die Erlöse auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2024 korrespondieren mit der im Vergleich zum Vorjahr veränderten Abwassermenge.

Die Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nahezu konstant geblieben.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2024 beträgt 4,71 €/m³ (vorhergehender Kalkulationszeitraum [2022-2023] 4,59 €/m³), die sich in folgende Gebührenbestandteile gliedert:

Mengengebühr: 2,90 €/m³ (Vorperiode 2,80 €/m³)

Grundgebühr: 10,00 €/GE * Monat (Vorperiode 9,00 €/GE)

7. Ertragslage

Im Jahr 2024 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 7.730,1 T€ (Vorjahr 7.388,8 T€) erzielt. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 2.787,2 T€ (Vorjahr 2.719,9 T€) und auf den Abwasserbereich 4.942,9 T€ (Vorjahr 4.668,9 T€).

Die Veränderung der Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt +596,5 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem in Abhängigkeit von den Trinkwasser- und Abwassermengen angestiegenen Gebührenerlösen. Die Umsatzerlöse aus der direkten Gebührenabrechnung Trinkwasser und Abwasser (zentrale Entsorgung) haben sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Gebührenanpassung und der Erhöhung der Mengen um 596,5 T€ gesteigert (TW +271,0 T€ / AW 325,5 T€).

Die Erlöse aus dem Nebengeschäft haben sich gegenüber dem Vorjahr im Bereich Trinkwasser um 22,4 T€ und im Bereich Abwasser 8,3 T€ verringert. Das resultiert aus der rückläufigen Anzahl der Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüsse.

Die Erträge aus den passivierten Ertragszuschüssen sind insgesamt rückläufig (Trinkwasser -+1,0 T€/Abwasser -61,0 T€).

Die Erlöse aus der dezentralen Abwasserentsorgung sind nahezu unverändert. Im Jahr 2024 erfolgte die Abwälzung der Abwasserabgabe auf der Grundlage der Festsetzung für das Jahr 2021. Es wurden Erträge in Höhe von 15,4 T€ erzielt.

Der Zinsaufwand für die bestehenden Darlehen hat sich erhöht. Im Jahr 2024 wurden 2 Darlehen aufgenommen. Hier wirkt auch die Darlehensaufnahme aus dem Jahr 2023.

Die Kassenkreditverträge wurden im Jahr 2024 nicht in Anspruch genommen.

Wesentliche Kennzahlen der Ertragslage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2023	2024	Veränderung
Materialaufwandsintensität	40,69 %	39,90 %	- 0,79 %P
Personalaufwandsintensität	30,80 %	31,32 %	+ 0,52 %P

8. Vermögens- und Finanzlage

Die durchgeführten Investitionen wurden durch Ertragszuschüsse sowie aus eigenen Mitteln finanziert.

Im Jahr 2024 wurden auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 750 T€ aufgenommen:

Kommunale KA Genthin (Planung LP 3-4)	350 T€
SWK Genthin, Einsteinstraße, 2. BA	400 T€

Die Auszahlung der Darlehen erfolgte zum 01.11.2024, so dass der Zinsaufwand für diese Darlehen erst ab 2025 wirkt.

Umschuldungen wurden im Jahr 2024 nicht vorgenommen.

Die bestehenden Darlehen wurden in Höhe von 368,8 T€ planmäßig getilgt.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war jederzeit gesichert.

Wesentliche Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2023	2024	Veränderung
Eigenkapitalquote	87,13 %	89,62 %	- 2,49 %P
Anlagendeckung	94,83 %	96,17 %	- 1,34 %P

Sowohl die Eigenkapitalquote (gemessen am wirtschaftlichen Eigenkapital) als auch die Anlagendeckung sind im optimalen Bereich und haben sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert.

9. Personalaufwand

	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Gesamtbeschäftigte	35	34	
davon			
Technischer Bereich	15	14	
Verwaltungsbereich	18	18	
Auszubildende	2	2	
Gehälter in [T€]	1.891,5	1.948,0	+ 56,5
Ertrag/Aufwand Personalrückstellungen in [T€]	-5,0	6,5	+ 11,5
Zuschüsse Agentur für Arbeit/Quarantäne	-26,9	-0,2	- 26,7
Gesundheitsvorsorge	0,3	0,0	- 0,3
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	17,1	19,7	+ 2,6
Sozialabgaben AG in [T€]	399,3	447,3	+ 48,0
Personalkosten insgesamt in [T€]	2.276,3	2.421,3	+ 145,0

Die Vergütung der Beschäftigten des TAV Genthin erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe – TV-V.

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen Anfang 2023 wurden Entgeltanpassungen im TV-V umgesetzt. Ab 01.04.2024 erfolgte eine lineare Entgelterhöhung um einen Sockelbetrag von 200 € sowie eine Erhöhung der angepassten Entgelte um 5,5 % (mindestens 340 €). Die aktuelle Fassung des Tarifvertrages hat eine Laufzeit von 24 Monaten (01.01.2023 bis 31.12.2024).

Der Planansatz Personalkosten 2024 (2.561,0 T€) wurde um 139,8 T€ unterschritten.

III. Prognosen, Chancen und Risiken

Der TAV Genthin verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen zur stabilen und effektiven Organisation und Durchführung der Ver- und Entsorgungsaufgaben im Verbandsgebiet.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellung dient dabei vor allem das am 13.01.2005 in Kraft gesetzte Managementsystem nach ISO 9001:2008. Im Jahr 2018 wurde das Managementsystem auf die neue Fassung ISO 9001:2015 umgestellt. Im Jahr 2025 erfolgte das 1. Überwachungsaudit nach der im Jahr 2024 durchgeföhrten 6. Rezertifizierung. Das Zertifikat ist bis zum 28.06.2027 gültig. Somit wurde die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Im Jahr 2026 wird das 2. Überwachungsaudit durchgeführt.

Die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs im Bevölkerungsbereich ist auch in den folgenden Jahren kritisch zu betrachten. Die Hochrechnung der bisher im Jahr 2025 geförderten Reinwassermenge bis zum Jahresende ergibt, dass eine mit dem Jahr 2024 vergleichbare Trinkwasserabgabe zu erwarten ist.

In den Folgejahren ist weiterhin davon auszugehen, dass der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum anhält. In der Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 wurde in Bezug auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von 2019 bis 2035 (Erhebung des Statistischen Landesamtes) die Mengenplanung durchgeführt. Im Durchschnitt aller Mitgliedskommunen gemäß dieser statistischen Erhebung geht die Einwohnerzahl von 2024 bis 2025 im Durchschnitt um 0,86 % zurück. Dies wurde in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

Derzeit besteht mittelfristig kein Risiko hinsichtlich einer gesicherten Trinkwasserversorgung. Jedoch muss In Bezug auf die zu erwartenden abnehmenden Niederschlagsmengen die Tendenz der Veränderung der Grundwasserspiegel im Bereich der Wasserfassungen des TAV Genthin weiterhin kritisch beobachtet werden. Hierzu war bereits im Wirtschaftsplan 2023 geplant, die Beobachtung der Grundwassermessstellen durch den Einbau von Pegeldatenloggern zu optimieren. Sowohl Anschaffung und als auch Installation werden erst im Jahr 2025 umgesetzt.

Im Bereich der Wasserfassung Schartecke mussten aufgrund der nicht mehr gegebenen Leistungsfähigkeit die Brunnen 4 und 5 bereits im Jahr 2023 außer Betrieb genommen werden. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sollen die Brunnen 1 und 6,

die bisher nie in Betrieb genommen waren, aktiviert werden. An die Untere Wasserbehörde des Landkreises wurde der entsprechende Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Brunnen 1 und 6 gestellt. Die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich hydrogeologischem Gutachten wurden am 18.12.2024 übergeben. Der Antrag wird derzeit noch bearbeitet.

Schwerpunktthema ist auch im Jahr 2025 weiterhin die Umsetzung einer wirtschaftlichen und zukunftsfähigen Lösung für die Abwasserreinigung am Standort Genthin. Derzeit besteht für die Abwasserreinigung am Standort Genthin ein Einleitvertrag mit der Fa. ReFood für eine Übergangszeit von 9 Jahren (05.09.2017 - 04.09.2026).

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.2021 den Beschluss zum Bau einer kommunalen Kläranlage gefasst. Grundlage hierfür bildet die Vorplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die von der Bietergemeinschaft „aqua consult Ingenieur GmbH / Ingenieurbüro Pabsch & Partner“ erarbeitet wurde.

Im Rahmen des noch andauernden Genehmigungsprozesses zum Abwasserbeseitigungskonzept wurde seitens der Oberen und Unteren Wasserbehörde festgestellt, dass der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur vom Abwasserbeseitigungspflichtigen selbst, also dem TAV Genthin, veranlasst werden kann.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), das im Entwurf seit April/Juni 2022 der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land vorliegt, beinhaltet den Ausschluss der Abwässer aus der Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Secanim von der Abwasserbeseitigungspflicht. Nach Genehmigung des ABK muss die Ausschlussatzung des TAV entsprechend angepasst werden, um das ABK umzusetzen.

Insofern wurde der Beschluss vom 05.05.2021 am 19.08.2025 dahingehend konkretisiert, dass die Kommunale Kläranlage in der Variante EV-2a (Gemeinsame Reinigung der kommunalen Abwässer und der anfallenden Industrieabwässer auch dem Chemiepark Genthin) geplant und gebaut wird.

Anfang 2022 wurde die Kostenberechnung, als Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, unter Beachtung der Preisentwicklung seit Ende 2021 überarbeitet und angepasst und fortgeschrieben. Derzeit wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung erarbeitet. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird auch die Kostenberechnung aktualisiert.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde der Unteren Wasserbehörde am 22.04.2022 zur Prüfung und Genehmigung übergeben. Nach einer Erörterung mit der Wasserbehörde wurde das Konzept ergänzt und die ergänzte Fassung wurde der Behörde Januar 2023 übergeben. Eine Genehmigung liegt bisher nicht vor. Aufgrund der zeitlichen Spanne seit der Übergabe im Jahr 2022 ist es erforderlich, das Abwasserbeseitigungskonzept nochmals zu überarbeiten. Auch hinsichtlich der dort enthaltenen Kosten für die Kommunale Kläranlage ist eine Anpassung nach Vorlage der Entwurfsplanung erforderlich. Die Bearbeitung erfolgt derzeit.

Der TAV Genthin hat mit Datum vom 09.06.2021 auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim Landesverwaltungsamts einen Antrag auf Übergabe der Zulaufdaten der Industrieabwässer aus dem Chemiepark, die der Kläranlage der Fa. ReFood zugeführt werden, gestellt. Anlass für diesen Antrag war der Hinweis des Landesver-

waltungsamtes, dass die bei der Vorplanung angenommenen Zulaufdaten dieser Industrieabwässer von den beim Landesverwaltungsamt vorhandenen Daten abweichen. Mit Bescheid vom 27.07.2021 wurde dem Antrag stattgegeben. ReFood hat gegen diesen Bescheid und somit gegen die Herausgabe der Daten Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat ReFood Klage erhoben. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 09.07.2024 zurückgewiesen. Mit Datum vom 02.09.2024 hat das Landesverwaltungsamt dem TAV Genthin die angeforderten Daten übergeben.

Im bestehenden Einleitvertrag für die Übergangsfrist (2017-2026) mit der Fa. ReFood ist eine Preisgleitklausel vereinbart. Im Jahr 2024 ist das Entgelt auf der Basis der Preisgleitklausel von 1,51 €/m³ (brutto) auf 1,80 €/m³ (brutto) gestiegen. Eine weitere Erhöhung hat sich zum 01.01.2025 auf 1,88 €/m³ (brutto) ergeben.

Eine mögliche Erhöhung des Entgeltes für das Jahr 2026 muss gemäß Einleitvertrag bis zum Ende September 2025 angekündigt werden.

Weitere Kosten entstehen aus erhöhten Aufwendungen der Fa. ReFood für die Klärschlammensorgung, die ReFood nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres an den TAV Genthin berechnet. Hier ist auch für das Jahr 2025 mit Kosten in Höhe von ca. 45 T€ zu rechnen.

Im Einleitvertrag hat sich ReFood zu umfangreichen, dringend erforderlichen Investitionen in Höhe von 2,5 Mio. € verpflichtet. Diese Investitionskosten sind vom TAV Genthin – abweichend von üblichen betriebswirtschaftlichen Ansätzen – innerhalb der Laufzeit der Übergangsfrist (9 Jahre) zu refinanzieren. Da bisher keine der benannten Investitionsmaßnahmen umgesetzt bzw. begonnen wurde, hat der TAV Genthin seit Juni 2021 das Entgelt um diesen Investitionsanteil gekürzt. Nachdem die Klage der Fa. ReFood sowie der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entgeltkürzung erfolglos war, macht TAV Genthin weiterhin vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch. Das einbehaltenen Entgelt wird auf ein Verwahrkonto des TAV Genthin hinterlegt.

Der Vertrag zur Abwasserreinigung für die Übergangsfrist ist – wie bereits erwähnt – befristet bis zum 04.09.2026. Da es absehbar ist, dass die geplante Kommunale Kläranlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht betriebsfertig hergestellt sein wird, muss der TAV Genthin hinsichtlich einer Verlängerung der Vertragsfrist mit Fa. ReFood in Verhandlung treten.

Bisher unternommene Versuche seitens des TAV Genthin, mit der Fa. ReFood ins Gespräch zu kommen, sind gescheitert. Wie bereits bei den Vertragsverhandlungen im Jahr 2017 fungiert das Umweltministerium wieder als Mediator. Gelingt es nicht, ein Verhandlungsergebnis, insbesondere im Hinblick auf das Einleitentgelt zu erreichen, muss das Landesverwaltungsamt eine Verfügung erlassen, die ReFood zum einen verpflichtet, das kommunale Abwasser weiterhin zu reinigen. Zum anderen muss das Landesverwaltungsamt auch das Entgelt festlegen.

Im Rahmen der Gespräche, die bisher nur mit den Behörden (Landkreis, Landesverwaltungsamt, Umweltministerium) jedoch ohne ReFood stattfanden, haben die Behörden dem TAV Genthin mitgeteilt, dass ReFood die eigens für die Reinigung der Abwasser aus der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) errichtete SBR-Kläranlage dem TAV

Genthin verkaufen möchte. Nach Ansicht von ReFood soll nach entsprechenden Erweiterungen dieser SBR-Anlage die Abwasserreinigung des kommunalen Abwassers und des Abwassers aus dem Chemiepark in dieser Kläranlage erfolgen. Die Behörden haben dem TAV Genthin aufgetragen, diese Variante zu prüfen.

Die globale Einschätzung dieser Variante hat der TAV Genthin im Mai 2025 vorgenommen. Seit 29.08.2025 gibt es seitens ReFood auch eine von ihnen aufgestellte Kostenberechnung zu den möglichen Erweiterungen. In einem Behördengespräch am 02.09.2025 wurde dies erörtert. Um eine Prüfung zu ermöglichen sowie eine Kostenvergleichsrechnung nach LAWA aufstellen zu können, hat das Umweltministerium von ReFood die entsprechenden Planungsunterlagen abgefordert.

Die Entwicklung der Kosten ist im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation ist weiterhin kritisch zu betrachten, insbesondere hinsichtlich der Energiekosten. Im Jahr 2024 erfolgte die Ausschreibung der Energielieferung für die Jahre 2025 und 2026. Im Ergebnis der Ausschreibung wurde ein Energieliefervertrag mit der Elektrizitätsgenossenschaft Tacherting-Feichten e.G. abgeschlossen. Die Kosten werden im Vergleich zu 2024 moderat höher ausfallen.

Im Jahr 2024 wurden dem TAV Genthin Fördermittel für die Erstellung einer Energiepotentialstudie/Machbarkeitsstudie für das Wasserwerk Genthin und die Kläranlage Parey bewilligt. Die Machbarkeitsstudien, die von der e.qua Service GmbH erarbeitet wurden, liegen vor. Im Ergebnis dieser Studien ergeben sich für beide Anlagen Maßnahmen, die zu erheblichen Energieeinsparungen führen. Für diese Maßnahmen, z.B. Erneuerung der Rechenanlage der Kläranlage Parey oder Erneuerung der Reinwasserpumpen im Wasserwerk Genthin wurden Fördermittel beantragt. Die Fördermittelbeantragung erfolgt im Rahmen des zum 01.09.2025 abgeschlossenen Vertrages zur Zusammenarbeit im e.qua Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerkes für Brandenburg/Mitteldeutschland. Der TAV Genthin ist seit 01.09.2025 Mitglied dieses Netzwerkes. Die Verbandsversammlung hat am 19.08.2025 den Beitritt zum Netzwerk beschlossen.

Der TAV Genthin rechnet gemäß Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 mit einem nahezu ausgeglichenen Jahresergebnis. Im Wirtschaftsplan sind Umsatzerlöse in Höhe von 7.638,7 T€ prognostiziert. Davon entfallen 2.848,9 T€ auf den Trinkwasserbereich und 4.789,8 T€ auf den Abwasserbereich.

Das geplante Investitionsvolumen für das Jahr 2025 beträgt 2.362 T€ (einschließlich Überhang 3.052 T€). Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 1.042 T€ (einschließlich Überhang 1.152 T€) und auf den Abwasserbereich 1.320 T€ (einschließlich Überhang 1.900 T€). Darlehensaufnahmen sind in Höhe von insgesamt 1.135 T€ (TW: 275 T€, AW: 860 T€) vorgesehen.

Die aktuelle Situation des Verbandes lässt keine weiteren wesentlichen als die genannten Chancen und Risiken erkennen.

Genthin, 30. September 2025


Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 13. Oktober 2025

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jill Marowski
Wirtschaftsprüferin

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Für die Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung mit Stand vom 18. November 2014. Die Verbandsversammlung hat keine schriftlichen Weisungen zur Organisation für die Verbandsgeschäftsführung erteilt. Die Kompetenzen ergeben sich aus den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Wirtschaftsjahr 2024 haben drei Sitzungen der Verbandsversammlung stattgefunden. Über alle Sitzungen liegen schriftliche Protokolle vor, die von uns eingesehen wurden.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Verbandsgeschäftsführerin ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig:

- Genthiner Wohnungsbaugenossenschaft e.G.



- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Verbandsgeschäftsführung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Diese betrug für das Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt TEUR 5,3 und ist im Anhang angegeben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums:

Fragenkreis 2: Aufbau-und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es gibt ein den Bedürfnissen des Verbandes entsprechendes Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Dazu liegen ein Organisationsplan sowie eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs vor, aus denen Aufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse und Hierarchieverhältnisse klar ersichtlich sind. Es erfolgt deren regelmäßige Überprüfung.

Im Übrigen ist der Verband nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Im Jahr 2023 erfolgte eine Rezertifizierung .

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.



- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Durch entsprechende Funktionstrennungen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie durch Stellenbeschreibungen hat die Verbandsgeschäftsführerin Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf getroffen.

Eine jährliche Belehrung der Mitarbeiter zur Korruptionsprävention wird empfohlen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Dazu besteht eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation und eine gesammelte Aufbewahrung der wesentlichen Verträge.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Wirtschaftsplan umfasst einen detaillierten Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan. Der Vermögensplan wird durch einen Investitionsplan ergänzt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen werden angabegemäß systematisch untersucht. Bei Notwendigkeit wird ein Nachtragsplan erarbeitet und beschlossen.



- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Verbands.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es entspricht den Anforderungen des Verbands. Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgen durch die kaufmännische Leiterin.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management bestand im Wirtschaftsjahr nicht.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die Entgelte werden – auf Grundlage der derzeitig gültigen Satzungen – vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben. Die Überwachung der Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen ist durch regelmäßiges Mahnen durch die Buchhaltung gewährleistet. Sollten Mahnungen erfolglos verlaufen, wird die Vollstreckung eingeleitet.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Aufgaben des Controllings werden im Rahmen der Wirtschaftsplanüberwachung von der Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Buchhaltung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Bereiche des Verbands. In Anbetracht der Betriebsgröße des Verbands sowie dem Umfang der Geschäftsvorfälle erscheinen die ergriffenen Maßnahmen angemessen.



- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Der Verband hat keine Tochterunternehmen und hält keine Beteiligungen.

Die Beantwortung der Frage entfällt daher.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Der Verband hat nach Art und Umfang Frühwarnsignale insbesondere für den technischen Bereich definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken insgesamt erkannt werden können.

Eine entsprechende Definition der Frühwarnsignale wird auch für den kaufmännischen Bereich empfohlen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Unter Berücksichtigung der Verbandsgröße und dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle erscheinen diese Maßnahmen als geeignet und ausreichend.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation erfolgt über das Management-Handbuch sowie über Protokolle von Arbeitsbesprechungen und erscheint als ausreichend.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung ist gegeben.



Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Zweckverband setzt nach den uns erteilten Auskünften keine Finanzinstrumente im Sinne dieses Fragenkatalogs, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Im Verband gibt es keine interne Revision. Dies ist aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht unbedingt notwendig.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit:

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführung wurden keine Kredite gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte und Maßnahmen getätigt bzw. getroffen worden sind.



- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Wirtschaftsplan. Die Investitionen werden dabei im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsmäßig sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken angemessen geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden überwacht. Abweichungen werden hinsichtlich ihrer Ursachen untersucht.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Die Investitionspläne für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Trinkwasserbereich und für den Abwasserbereich wurden (einschließlich Überhängen) insgesamt eingehalten. Dies resultiert insbesondere daraus, dass sich einige in den Investitionsplänen enthaltene größere Maßnahmen zeitlich verzögert haben und vollständig oder teilweise nach 2025 verschoben wurden.

Bei einigen kleineren Maßnahmen (Hausanschlüsse, Pumpwerke) sind einige Überschreitungen der geplanten Kosten entstanden, die durch Kostensteigerungen begründet sind.



- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Solche Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Unsere stichprobenhafte Prüfung von Vergabeverfahren umfasste für das Wirtschaftsjahr 2024 die Energieausschreibung 2025-2026, die Erneuerung der Steuerung des Hauptpumpwerkes Kleinwulkow, die Klärschlammensorgung 2024 – 2025 und die Kompaktrechenanlage und Außenwände der Kläranlage Tucheim.

Die für das Jahr 2020 geplante Aktualisierung der Richtlinie zum Vergabeprozess konnte bisher noch nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen Vergaberegeln hinweisen.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Verbandsversammlung wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.



- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Verbandsversammlung wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es gibt eine D&O-Versicherung und es wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts-/Konzernleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen im Wirtschaftsjahr nicht gemeldet.



Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Zum Stichtag bestand kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Verband verfügt über keine Bestände, die auffallend hoch oder niedrig sind.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse) beträgt 87,1 % (Vorjahr 89,6 %). Die Fremdkapitalquote beträgt 12,9 % (Vorjahr 10,4 %).

Die Finanzierung der Investitionsverpflichtungen soll aus Darlehen, Mitteln aus der Verrechnung der Abwasserabgabe und Ertragszuschüssen erfolgen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verband ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Die Beantwortung der Frage entfällt.



- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Finanz-/ Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der sehr guten Eigenkapitalausstattung des Verbands nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust 2024 in Höhe von 379,1 T€ aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Trinkwasserbereich	42
Abwasserabwasserbereich	<u>-421</u>
Zweckverband Gesamt	<u>-379</u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.



- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe war vom Verband im Wirtschaftsjahr nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Einzelgeschäfte von Bedeutung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Die Abwassergebühren waren im Jahr 2024 nicht kostendeckend. Die Ursache ist die Einleitung der Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage, die durch Dritte betrieben wird und dass die Kosten für diese Einleitung sehr hoch sind.

Die Verbandsversammlung hat mit Datum vom 5. Mai 2021 den Beschluss zum Bau einer Kommunalen Kläranlage gefasst. Damit sollen dauerhaft die Kosten im Bereich Abwasserreinigung gesenkt werden können.

Weiterhin sind im Jahr 2024 die Kosten gestiegen. Daher wurde in 2024 eine neue Gebührenkalkulation erstellt und eine Erhöhung der Abwassergebühren für 2025 beschlossen.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Wir verweisen auf unsere Antwort zu 15 a).



Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Im Geschäftsjahr wurden aufgrund höherer verkaufter Trinkwasser- und Abwassermengen höhere Umsatzerlöse erzielt. Dem stehen höhere Materialaufwendungen, insbesondere höhere Energiekosten und Instandhaltungsaufwendungen gegenüber.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Ende 2024 wurde eine Erhöhung der Abwassergebühren für 2025 beschlossen.



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen						
I. Anlagevermögen						
1. Sachanlagen	44.985	91,9	93,1	45.019	-0,1	-34
2. Finanzanlagen	8	0,0	0,0	8	0,0	0
3. Summe Anlagevermögen	44.994	91,9	93,1	45.027	-0,1	-34
II. Umlaufvermögen						
1. Debitoren	709	1,4	1,4	669	6,0	40
2. Flüssige Mittel	3.048	6,2	5,0	2.408	26,6	639
3. Vorräte	112	0,2	0,2	118	-4,8	-6
4. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	106	0,2	0,3	128	-17,2	-22
5. Summe	3.975	8,1	6,9	3.323	19,6	652
III. Summe Aktiva	48.969	100,0	100,0	48.350	1,3	618
B. Kapital						
I. Eigenkapital						
1. Kapitalrücklage	10.012	20,4	20,7	10.012	0,0	0
2. Zweckgebundene Rücklage	24.414	49,9	50,5	24.414	0,0	0
3. Gewinn aus Vorjahren	5.536	11,3	12,2	5.921	-6,5	-385
4. Jahresergebnis	-379	-0,8	-0,8	-385	-1,5	6
5. Eigenkapital gesamt	39.582	80,8	82,6	39.961	-0,9	-379
II. Sonderposten						
1. Verrechenbare Abwasserabgabe	949	1,9	2,2	1.067	-11,0	-118
2. empfangene Ertragszuschüsse	2.135	4,4	4,8	2.308	-7,5	-174
3. Sonderposten Gesamt	3.084	6,3	7,0	3.375	-8,6	-291
III. Fremdkapital						
1. Langfristiges Fremdkapital						
a) Langfristige Bankschulden	3.062	6,3	5,6	2.699	13,4	363
b) Summe	3.062	6,3	5,6	2.699	13,4	363
2. Kurzfristiges Fremdkapital						
a) Rückstellungen	573	1,2	0,8	370	54,8	203
b) Bankschulden	388	0,8	0,8	369	5,1	19
c) Kreditoren	2.001	4,1	2,5	1.214	64,8	787
d) Sonstige Verbindlichkeiten	280	0,6	0,7	362	-22,7	-82
e) Summe	3.242	6,6	4,8	2.315	40,0	926
3. Fremdkapital gesamt	6.303	12,9	10,4	5.015	25,7	1.289
IV. Kapital gesamt	48.969	100,0	100,0	48.350	1,3	618

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.



Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Zweckverbandes gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung.

	2024	2023	
	TEUR	TEUR	
	TEUR	TEUR	
A. Jahresüberschuss	-379	-385	
B. Ordentliche Geschäftstätigkeit			
1. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.185	2.174	
2. Auflösung der Sonderposten	-385	-445	
3. Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-40	-24	
4. Veränderung der sonstigen Aktiva und der Vorräte	28	-11	
5. Veränderung der Rückstellungen	203	-8	
6. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	787	430	
7. Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	-82	-89	
	<u>2.695</u>	<u>2.027</u>	
C. Veränderung des Finanzvermögens aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit	2.317	1.643	
D. Investitionstätigkeit			
1. Investitionen	-2.151	-1.320	
2. Abgang Sachanlagen und Finanzanlagen	<u>0</u>	<u>8</u>	
E. Veränderung des Finanzvermögens aus der Investitionstätigkeit	-2.151	-1.312	
F. Finanzierungstätigkeit			
1. empfangene Ertragszuschüsse	94	204	
2. Tilgung von Bankdarlehen	-369	-315	
3. Zugang Bankdarlehen	<u>750</u>	<u>700</u>	
G. Veränderung des Finanzvermögens aus der Finanzierungstätigkeit	<u>475</u>	<u>589</u>	
H. Netto-Veränderung des Finanzvermögens	639	920	
I. Barvermögen am Beginn des Geschäftsjahrs	<u>2.408</u>	<u>1.488</u>	
J. Barvermögen am Ende des Geschäftsjahrs	<u>3.048</u>	<u>2.408</u>	

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.



Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		I. Vgl. z. Vj.	Ergeb- nisaus- wirkung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	TEUR
A. <u>Betriebsleistung</u>						
1. Umsatzerlöse	7.730	97,8	97,5	7.389	4,6	341
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0,0	1	-60,9	-1
3. Sonstige Betriebserträge	54	0,8	0,9	69	-21,9	-15
4. Auflösung Sonderposten	118	1,5	1,6	118	0,0	0
5. Betriebsleistung	7.902	100,0	100,0	7.576	4,3	326
B. <u>Materialeinsatz</u>						
1. Materialaufwand	771	9,8	11,7	886	-13,0	-115
2. Bezugene Leistungen	2.313	29,3	28,0	2.121	9,1	192
3. Materialeinsatz	3.084	39,0	39,7	3.007	2,6	77
C. <u>Rohertrag (A. - B.)</u>	4.817	61,0	60,3	4.570	5,4	247
D. <u>Sonstige Aufwendungen für die Betriebsleistung</u>						
1. Personalkosten	2.421	30,6	30,0	2.276	6,4	145
2. Abschreibungen	2.185	27,6	28,7	2.174	0,5	11
3. Übrige sonstige Aufwendungen	526	6,7	6,0	458	14,9	68
4. Gesamt	5.132	65,0	64,8	4.908	4,6	224
E. <u>Betriebsergebnis (C. - D.)</u>	-315	-4,0	-4,5	-338	-6,8	23
F. <u>Zinsergebnis</u>						
1. Zinserträge	5	0,1	0,1	5	-0,5	-0
2. Zinsaufwendungen	48	0,6	0,3	20	136,2	27
3. Zinsergebnis	-43	-0,5	-0,2	-15	182,1	-27
G. <u>Wirtschaftliches Ergebnis (E. + F.)</u>	-357	-4,5	-4,7	-353	1,3	-4
H. <u>Neutrales Ergebnis</u>						
1. Neutrale Erträge						
a) Auflösung von Rückstellungen	2	0,0	0,0	2	9,2	0
b) Buchgewinn aus Anlagenabgang	7	0,1	0,2	15	-51,1	-8
c) Herabsetzung Wertberichtigung zu Forderungen	0	0,0	0,7	53	-100,0	-53
d) Gesamt	10	0,1	0,9	70	-86,4	-60
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Verluste aus Anlagenabgang	0	0,0	0,1	8	-100,0	-8
b) Forderungsverluste	8	0,1	0,7	54	-	-46
b) Gesamt	8	0,1	0,8	63	-87,7	-55
3. Neutrales Ergebnis	2	0,0	0,1	7	-74,4	-5
I. <u>Steuern vom Einkommen und Ertrag</u>	23	0,3	0,5	39	-40,0	-16
I. <u>Jahresergebnis (G.+ H.)</u>	-379	-4,8	-5,1	-385	-1,6	6

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.

Fakultative Anlagen



Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform: Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung: Folgende Satzungen liegen zum Prüfungszeitpunkt vor:

- Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 14. März 2017
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Wasserversorgungssatzung - in der Fassung vom 24. September 2024
- Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 24. September 2024
- Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 8. Dezember 2021
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 24. September 2024
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwasserbeitragssatzung) in der Fassung vom 7. Juni 2023
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwassergebührensatzung) in der Fassung vom 26. November 2024
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin (Abwälzungssatzung) in der Fassung vom 22. November 2011
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 Wassergesetz LSA für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) in der Fassung vom 21. Mai 2019



- Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 4. Juni 2024
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 9. September 2014

Sitz: Genthin

Verbandsmitglieder: Gemeinde Elbe-Parey,
Stadt Genthin
Stadt Jerichow

Ortsteile der Stadt Möckern:

- Dörnitz
- Drewitz
- Magdeburgerforth
- Reesdorf
- Wüstenjerichow.

Gegenstand des
Zweckverbandes:

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungsessen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.

Der TAV Genthin hat folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, Drewitz, Reesdorf und Wüstenjerichow.
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet).

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Organe des
Zweckverbandes: Verbandsversammlung und
Verbandsgeschäftsführer



Verbandsversammlung:	<p>Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.</p>
Verbandsgeschäftsführer:	Frau Loretta Kablitz
Verbandsversammlungen:	<p>Im Berichtszeitraum fanden drei Verbandsversammlungen statt.</p> <p>Am 4. Juni 2024 wurde die folgende Satzungsänderungen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderung der Verwaltungsgebührensatzung.
	<p>Am 24. September 2024 wurden die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderung der Wasserversorgungssatzung,• Änderung der Wassergebührensatzung und• Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung.
	<p>Am 26. November 2024 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023,• Entlastung der Verbandsgeschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2023• Beschluss zur Ergebnisverwendung,• Beschluss über die Gebührenkalkulation 2025 und• Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025• Änderung der Abwassergebührensatzung.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 20. Dezember 2024 erfolgt.



Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge:

Der Verband leitet gemäß Einleitungsvertrag mit der ReFood GmbH & Co. KG vom 01. September 2017 sowie Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 31.05.2019 / 14.06.2019 das in seinen Mitgliedsgemeinden anfallende und in den öffentlichen Einrichtungen des TAV gesammelte und fortgeleitete Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage der ReFood GmbH & Co. KG in Genthin ein. Der Vertrag ist befristet bis zum 04.09.2026.

Gemäß Wasserlieferungsvertrag mit der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) vom 18.12.2015 / 23.12.2015 bezieht der TAV Trinkwasser für das Versorgungsgebiet Tucheim. Eine Preisanpassung gemäß Schreiben vom 06.04.2017 erfolgte zum 01.01.2018. Eine weitere Preisanpassung erfolgte zum 01.07.2025.

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband nimmt die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb.

Mit der Trinkwasserversorgung ist der Verband Umsatz- und Körperschaft- und Gewerbesteuersteuerpflicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung gelten zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.